



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Frau  
Doris Schröder

per E-Mail:  
d.schroder.7.xa33g5mnvh@fragden  
staat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-6108

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 30.08.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-723/002 II#0092

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung wegen Ihrer Anfrage bei dem FLI zu „Aviäre In-  
fluenza, Nachweismethoden/Beprobungsmaterial“ [#268876]**

Sehr geehrte Frau Schröder,

ich komme zurück auf Ihre Bitte um Vermittlung bei dem Friedrich-  
Loeffler-Institut (FLI) in der oben genannten Angelegenheit.

Das FLI hat mir inzwischen mitgeteilt, mit Bescheid vom 24. Juli 2023 über  
Ihren Widerspruch entschieden zu haben.

Eine Kopie des Widerspruchsbescheids liegt mir vor.

Auf Ihre Bitte um Fortführung des Vermittlungsverfahrens habe ich das FLI  
darauf hingewiesen, dass Sie in Ihrem Widerspruch nach meinem Ver-  
ständnis Einwände sowohl gegen den Gebührenteil an sich, als auch gegen  
dessen materiell-rechtliche Grundlage geltend machen, soweit Ihr Antrag  
auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) unter  
Berufung auf die Ausschlussgründe in § 5 und 6 IFG teilweise abgelehnt  
wurde.

Im Einzelnen habe ich das FLI um Berücksichtigung der folgenden Aspekte  
bei der Entscheidung über Ihren Widerspruch gebeten:



Soweit es Ihren Einwand gegen den Gebührenanteil an sich betrifft, hat es nach meiner Einschätzung tatsächlich noch einer weitergehenden Begründung bedurft. Die ursprüngliche Gebührenprognose in Höhe von 120 Euro wurde betragsgleich im Bescheid festgesetzt. Die auch für das Jahr 2017 angefragten Informationen waren aber entgegen der ursprünglichen Auskunft nicht erhoben worden und konnten deshalb von dem FLI Ihnen nicht zugänglich gemacht werden.

Soweit sich der Widerspruch gegen die (teilweise) Ablehnung des Informationszugangs nach den §§ 5 und 6 IFG richtet, habe ich das FLI auf Folgendes hingewiesen:

Bei der Geltendmachung eines Ablehnungsgrundes obliegt die Darlegungslast der informationspflichtigen Stelle. Diese muss diejenigen Tatsachen vortragen, aus denen sich im konkreten Fall bei Gewährung des begehrten Informationszugangs die Beeinträchtigung eines geschützten öffentlichen Belangs oder eines geschützten privaten (Dritt-)Interesses ergibt (vgl. Schoch, ZGI 2023, 1, 3 unter Verweis auf Wagner/Brink, LKRZ 2014, 1, 3; Gusy, JZ 2014, 171. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt von der Verwaltung die plausible Darlegung derjenigen Umstände, die einen Ausnahmetatbestand zu begründen vermögen (Schoch, a.a.O. unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts: BVerwG Urt. v. 27. November 2014 -7 C 18/12 -, Rn. 25, 32; BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2018 -7 C 19/17 -, Rn. 23; Urt. v. 9. Mai 2019 -7 C 34/17, Rn. 20; Urt. v. 24. November 2020 -10 C 12/19 -, Rn. 15; Urt. v. 15. Dezember 2020 -10 C 25/19 -, Rn. 39).

An einer hinreichend plausiblen Darlegung könnte es auch nach meiner Auffassung insbesondere bei der Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefehlt haben, weshalb ich anheimgestellt, deren Darstellung im Widerspruchsverfahren zu präzisieren.

Zudem habe ich auch vorsorglich zu berücksichtigen gebeten, dass weder die Preisgabe der Identität des Antragstellers noch eine Begründung gegenüber dem Dritten bei Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens eine zwingende Voraussetzung für die weitere Bearbeitung Ihres IFG-Antrags darstellt.



In einem Schreiben vom 14. April 2023 an mich hatte das FLI darauf hingewiesen, dass Sie - ohne nähere Begründung im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 3 IFG - den Zugang zu Diagnostikdaten begehren würden, die das FLI aus Datenschutzgründen bzw. wegen Rechten Dritter im Sinne der §§ 5 und 6 IFG nur in aggregierter Form herausgeben könne.

Dazu habe ich angemerkt, dass eine entgegen § 7 Abs. 1 S. 3 IFG fehlende Begründung nicht etwa zur Unzulässigkeit des Antrags führt. Die behördliche Interessenabwägung dürfte indes zu Lasten des Antragstellers ausgehen (vgl. Schoch; a.a.O., § 7, Rn. 29 unter Verweis auf OVG Münster, Urt. v. 16. Juni 2015 -8 A 2429/14 -, Rn. 30). Bei einer fehlenden oder unzureichenden Begründung soll die Behörde nach § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf die Nachholung oder auf eine Ergänzung der Begründung hinwirken; kommt der Antragsteller dem nicht nach, wird der Antrag ebenfalls nicht unzulässig, auch wenn er in der Sache kaum Erfolg haben dürfte.

Zudem hatte ich das FLI gebeten, mir zu gegebener Zeit ein Mehrstück des Widerspruchbescheids zu übersenden.

Da ich von Ihnen zu dem Widerspruchsbescheid des FLI vom 24. Juli 2023 bislang keine gegenteilige Rückmeldung erhalten habe, gehe ich davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren mittlerweile als abgeschlossen ansehen, und nehme den Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.